

Stellungnahme zum Urteil des LG Berlin über zweiteilige Keramikimplantate

Das Landgericht (LG) Berlin hat mit Urteil vom 6. Juni 2023 (Az.: 24 O 184/21) entgegen der eingeholten sachverständigen Stellungnahme die medizinische Notwendigkeit der Versorgung mit zweiteiligen Keramikimplantaten nicht anerkannt. Anders das Landgericht Ulm (Urteil vom 28.07.2023, Az.: 3 O 75/22), das dem dortigen Sachverständigen folgend die medizinische Notwendigkeit bejaht hat.

Die Konsensuskonferenz Implantologie (KK) gab folgende gemeinsame Stellungnahme zum Urteil des LG Berlin vom 06.06.2023, „Zweiteilige Keramikimplantate sind nicht der Schulmedizin zuzuordnen“, ab:

„Auch zweiteilige Keramikimplantate erfüllen die Kriterien einer medizinisch notwendigen Heilmaßnahme, wenn im Rahmen der Implantatplanung und Indikationsfindung dieselben Kriterien wie auch für Titanimplantate erfüllt sind.“

Eine Arbeitsgruppe der DGZI, bestehend aus Dr. Elisabeth Jacobi-Gresser/Vorstandsmitglied und Fortbildungsreferentin sowie Vorstandsmitglied Priv.-Doz. Dr. Stefan Röhling, die Fachanwältin für Medizinrecht Anja Mehling sowie Dr. Dr. Alexander Raff/Zahnarzt und Herausgeber des zahnärztlichen Gebührenkommentars *Liebold/Raff/Wissing*, bezieht nachfolgend auch ganz klar Stellung zu diesem Thema.



Zur Bewährung von keramischen Implantaten

Zweiteilige keramische Implantate haben sich als gleichwertige alternative Versorgung zu Titanimplantaten bewährt, ferner weisen diese eine höhere biologische Verträglichkeit durch geringere bakterielle Adhäsionen und höhere Korrosionsfestigkeit im Vergleich zu Titan auf. Aufgrund günstiger Materialeigenschaften sind diese besonders von Vorteil für kompromittierte Patienten mit genetisch determinierter Entzündungsprädisposition (Labormessparameter sind definiert). Ferner besteht bei Patienten des Biotyps 1 ein Vorteil in ästhetisch anspruchsvollen Bereichen. Flexiblere prothetische Versorgungsoptionen bei zweiteiligen Systemen im Vergleich zu einteiligen sind nunmehr seit 15 Jahren im Einsatz. Entsprechende Expertenerfahrungen – auch in Langzeit – liegen vor, inzwischen auch mit universitärer Anerkennung und Anwendung. Die Weiterentwicklungen und Verbesserungen in der Kopplung von Implantat und Abutment sind seit einigen Jahren bei mehreren Systemen vorhanden. Ausfluss dieser positiven Entwicklung ist eine S3-Leitlinie, die den Einsatz zweiteiliger Keramikimplantate, nach entsprechender Aufklärung der Patienten, als Therapiealternative beschreibt.

Materialwahl und Erstattungsstellen

Für die Unterzeichner dieser Stellungnahme ist die Feststellung, dass nicht Erstattungsstellen entscheiden dürfen, ob Patientinnen und Patienten mit zweiteiligen Keramikimplantaten versorgt werden dürfen oder nicht, von großer Bedeutung.

Diese Entscheidung muss bei eindeutig vorhandenem und ausreichendem Evidenzniveau Patienten und ihren behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten vorbehalten bleiben!

Würde man dem Inhalt des Berliner Urteils Folge leisten, würde dies ferner eine massive Einschränkung jedweder medizinischer Behandlung mit neuen Therapieverfahren, für die es (noch) keine Leitlinienempfehlung auf S3-Niveau gibt, zur Folge haben.

kontakt.

**Deutsche Gesellschaft für
Zahnärztliche Implantologie e.V.**

Paulusstraße 1 · 40237 Düsseldorf

Tel.: +49 211 1697077

sekretariat@dgzi-info.de · www.dgzi.de



Abb. 1: Dr. Elisabeth Jacobi-Gresser, Vorstandsmitglied und Fortbildungsreferentin der DGZI. –

Abb. 2: Priv.-Doz. Dr. Stefan Röhling, Vorstandsmitglied DGZI. – **Abb. 3:** Anja Mehling, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Zertifizierter Compliance Officer. – **Abb. 4:** Dr. Dr. Alexander Raff, Zahnarzt und Herausgeber des zahnärztlichen Gebührenkommentars *Liebold/Raff/Wissing*.



Infos zur
Fachgesell-
schaft

